

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 0254/2017/KREIS

I. Gebührenbedarfsberechnung Fleisch- und Fischhygiene

Die Kosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bestehen überwiegend aus Personalaufwendungen.

Diese Aufwendungen lassen sich aufteilen in:

- direkte Personalaufwendungen des amtlichen Untersuchungspersonals (Stückvergütungen bzw. Stundenvergütungen der nebenberuflich beschäftigten Tierärztinnen/Tierärzte und amtlichen Fachassistentinnen/Fachassistenten¹ bzw. Personalkostenanteile der in den Untersuchungsstellen eingesetzten hauptamtlichen Tierärztinnen/Tierärzte)
- und
- indirekte Personalaufwendungen (für Leitung und Querschnittsaufgaben).

Daneben sind Sachkosten zu berücksichtigen. Diese fallen je nach Tiergattung in unterschiedlicher Höhe (z.B. Untersuchungskosten) pro individuellem Schlachtier an.

Die direkten Personalaufwendungen werden durch die unterschiedliche Größe der Schlachtbetriebe (Großbetriebe: Schlachtung von mehr als 20 Großvieheinheiten - GVE² - in der Woche einerseits und Kleinbetriebe: Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche andererseits) geprägt.

In Großbetrieben erhält das Personal nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) eine Stundenvergütung, während in Kleinbetrieben nach der Anzahl der überwachten Tiere anhand einer Stückvergütung abgerechnet wird.

Um die Gebührenbelastung möglichst verursachungsgerecht in den unterschiedlichen Schlachtbetrieben zu verteilen, ist zu differenzieren in:

1. Kleinbetriebe (Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche)
2. Großbetriebe (Schlachtung von mehr als 20 GVE pro Woche)
 - 2.1 Großbetriebe mit Bandschlachtung (GBmBS)
 - 2.2 Großbetriebe ohne Bandschlachtung (GBoBS)

Auf Grund der hohen Schlachtzahlen bei Großbetrieben werden die Tiere dort üblicherweise am Schlachtband geschlachtet. Die Mindestanzahl an GVE wird in solchen Betrieben deutlich überschritten. Es gibt im Kreis Borken jedoch auch Betriebe, in denen die Mindestanzahl an GVE für das Merkmal Großbetrieb in einem geringeren Maße überschritten wird, so dass eine Bandschlachtung und die damit für die Betreiber verbundenen Investitionen nicht wirtschaftlich sind.

Geflügelschlachtbetriebe sind im Kreis Borken – bisher - nicht vorhanden, so dass hierfür eine gesonderte Gebührenbedarfsberechnung derzeit nicht erforderlich ist.

Nach Artikel 27 Abs. 7 VO (EG) 882/2004 ist in den Betrieben, in denen mehrere Amtshandlungen gleichzeitig durchgeführt werden, nur eine einzige Gebühr zu berechnen. Daher sind die Kosten für die bakteriologische Untersuchung und für die Rückstandsuntersuchungen sowie für die

¹ frühere Berufsbezeichnung „Fleischkontrolleur/Fleischkontrolleurin“

² z.B.: 20 GVE = 20 Pferde oder 20 Einhufer oder 20 Rinder > 300 kg Lebendgewicht
 40 Rinder <= 300 kg Lebendgewicht
 100 Schweine > 100 kg Lebendgewicht oder 133 Schweine <= 100 kg Lebendgewicht
 200 Schafe/Ziegen > 15 kg Lebendgewicht oder 400 Schafe/Ziegenlämmer <= 15 kg

Trichinenuntersuchung bei Schweinen und Einhufern den Schlachtier- und Fleischuntersuchungskosten hinzugerechnet worden.

Die letztmalige Gebührenkalkulation wurde für die Satzung, die am 01.03.2014 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Zum 01.01.2017 ist die aktuelle Satzung in Kraft getreten; hierin wurden überwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zum 01.12.2017 ist eine neue Satzung angezeigt, da durch veränderte Rahmenbedingungen die komplette Kalkulation der Gebührensätze aktualisiert werden musste.

II. Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

1. Gewerbliche Schlachtungen in Kleinbetrieben

- ausgewachsene Rinder

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	
Stückvergütung	16,25	13,48	10,78	8,76	1)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	3,30	2,73	2,19	1,78	5)
Zwischensumme	19,55	16,21	12,97	10,54	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	3,88	3,22	2,58	2,09	6)
Zwischensumme	23,43	19,43	15,55	12,63	
+ bakteriologische Untersuchung	0,08	0,08	0,08	0,08	9)
+ Fahrtkosten	0,75	0,75	0,75	0,75	7)
+ Sachkosten u. ind. Personalaufw.	0,99	0,99	0,99	0,99	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	1,03	1,03	1,03	1,03	11)
Summe	26,28	22,28	18,40	15,48	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2016:

Summe	23,41	19,77	16,28	13,64	
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--

- Jungrinder

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	16,25	13,48	10,78	8,76	1)2)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	3,30	2,73	2,19	1,78	5)
Zwischensumme	19,55	16,21	12,97	10,54	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	3,88	3,22	2,58	2,09	6)
Zwischensumme	23,43	19,43	15,55	12,63	
+ bakteriologische Untersuchung	0,00	0,00	0,00	0,00	9)
+ Fahrtkosten	0,75	0,75	0,75	0,75	7)
+ Sachkosten u. ind. Personalaufw.	0,59	0,59	0,59	0,59	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,98	0,98	0,98	0,98	11)
Summe	25,75	21,75	17,87	14,95	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2016:

Summe	23,12	19,48	15,99	13,35	
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--

- Schweine und Wildschweine

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	8,37	5,6	4,48	3,64	1)3)
Vergütung für Trichinenentnahme	1,04	0,78	0,52	0,26	10)
Vergütung f. Probentransport	0,36	0,36	0,20	0,10	10)
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,42	0,42	0,42	0,42	10)
Zwischensumme	10,19	7,16	5,62	4,42	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	2,06	1,44	1,13	0,89	5)
Zwischensumme	12,25	8,60	6,75	5,31	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	2,43	1,71	1,34	1,06	6)
Zwischensumme	14,68	10,31	8,09	6,37	
+ Anteil Sachk.+Chemikalien. TrU	0,07	0,07	0,07	0,07	10)
+ Fahrtkosten	1,02	1,02	1,02	1,02	7)
+ Sachkosten u. ind. Personalaufw.	0,12	0,12	0,12	0,12	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,21	0,21	0,21	0,21	11)
Summe	16,10	11,73	9,50	7,79	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2016:

Summe	15,72	11,79	8,17	6,55	
--------------	--------------	--------------	-------------	-------------	--

- Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	
Stückvergütung	7,40	4,63	3,70	3,01	1) ⁴⁾
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	1,50	0,94	0,75	0,61	5)
Zwischensumme	8,90	5,57	4,45	3,62	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	1,77	1,11	0,88	0,72	6)
Zwischensumme	10,67	6,68	5,33	4,34	
+ Fahrtkosten	0,75	0,75	0,75	0,75	7)
+ Sachkosten u. ind. Personalaufw.	0,13	0,13	0,13	0,13	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,24	0,24	0,24	0,24	11)
Summe	11,79	7,80	6,45	5,46	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2016:

Summe	10,41	6,79	5,59	4,69	
--------------	--------------	-------------	-------------	-------------	--

- Einhufer

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	
Stückvergütung	21,26	18,49	14,79	12,02	1)
Stückvergütung f. Trichinenentnahme	1,04	0,78	0,52	0,26	10)
Vergütung f. Probentransport	0,36	0,36	0,20	0,10	10)
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,42	0,42	0,42	0,42	10)
Zwischensumme	23,08	20,05	15,93	12,80	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	4,67	4,06	3,22	2,59	5)
Zwischensumme	27,75	24,11	19,15	15,39	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	5,51	4,79	3,80	3,06	6)
Zwischensumme	33,26	28,90	22,95	18,45	
+ Anteil Sachk.+Chemikalien. TrU	0,07	0,07	0,07	0,07	10)
+ Fahrtkosten	1,02	1,02	1,02	1,02	7)
+ Sachkosten u. ind. Personalaufw.	0,99	0,99	0,99	0,99	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	4,83	4,83	4,83	4,83	11)
Summe	40,17	35,81	29,85	25,36	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2016:

Summe	36,52	32,56	25,59	21,46	
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--

Erläuterungen:

- 1) Die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in Kleinbetrieben werden von Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten.
- 2) Der Tarifvertrag unterscheidet nicht zwischen ausgewachsenen Rindern und Jungrindern.
- 3) Der Untersuchungsaufwand für Schweine unter und über 25 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedliche Vergütung vor. Wildschweine unterliegen grundsätzlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Dies gilt nicht für selbst erlegte Wildschweine für den eigenen häuslichen Verbrauch (vgl. § 2b Abs. 1 Tier-LMHV) und die Abgabe kleiner Mengen von erlegten Wildschweinen (vgl. § 4 Abs. 2 Tier-LMHV).
- 4) Der Untersuchungsaufwand für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer unter und über 12 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedlichen Vergütungen vor.
- 5) Neben der Stückvergütung ist für Urlaub, Krankheit und Feiertage eine tarifliche Vergütung zu zahlen. Eine interne Auswertung hat ergeben, dass für Urlaub, Krankheit und Feiertage ein Zuschlag von 19,3 % der Jahresarbeitszeit hinzukommt. Die Personalkosten pro Tier sind entsprechend zu erhöhen. Zusätzlich wird ein Kostenaufschlag (1 %) für die nach dem TV Fleischuntersuchung jährlich zu gewährenden Leistungsentgelte (LOB) berücksichtigt.
- 6) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) wird mit einem Aufschlag von 19,86 % kalkuliert.
- 7) Die Tierärzte erhalten für die Fahrten zu den Kleinbetrieben eine Wegstreckenentschädigung. Auswertungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass 95% aller Schlachtungen in Kleinbetrieben in der Staffel 1 (1-35 Tiere) stattgefunden haben. Der Anteil von 5% (entfällt auf Staffel 2 (36-64 Tiere) und Staffel 3 (65-119 Tiere)) rechtfertigt bei der Verteilung nicht die aufwendige Staffelung der Fahrtkosten nach Schlachtstaffeln. Es soll insofern eine Pauschale je Tier ermittelt werden. Bei Zugrundelegung der tatsächlichen Zahlen aus dem Jahr 2016 ergeben sich zusätzliche Kosten pro Tier von 0,75 €.

Bei Schweinen und Einhufern fallen zusätzliche Fahrtkosten für den Transport der Trichinenproben zur Untersuchungsstelle an. Diese betragen auf die Gesamtzahl Tiere in Kleinbetrieben umgelegt 0,27 €.

- 8) Die anteiligen Sachkosten (ohne direkt zugeordnete Fahrtkosten) sowie die anteiligen indirekten Personalaufwendungen (Leitungspersonal und Verwaltung FB 39) werden zunächst in Anlehnung an die Mindestuntersuchungszeiten bzw. tatsächlichen Untersuchungszeiten gewichtet auf die Tierarten verteilt, da auch die direkten Personalaufwendungen aufgrund der deutlich unterschiedlichen Mindestbeschauzeiten (z.B. 1 Rind – 300 Sekunden Mindestuntersuchungszeit; 1 Jungrind – 180 Sekunden) erheblich differieren. Darüber hinaus wird ab Inkrafttreten der neuen Satzung die Fa. Heinz Tummel GmbH & Co KG das gesamte Arbeits- und Verbrauchsmaterial für die dort eingesetzten MitarbeiterInnen des Kreises Borken beschaffen. Hieraus ergeben sich einige Kostenvorteile für diesen Betrieb, so dass es erforderlich war, nach der Gattung Schwein in KB/ Hausschlachtungen sowie GBoBS und der Gattung Schwein in GBmBS zu unterscheiden. Danach ergeben sich je Tier folgende Anteile:

Gattung	gew. Anteil indirekte Pers.-Aufwendungen u. Sachaufwendungen je Tier
Schwein in KB/ GBoBS/ HS	0,12 €
Schwein in GBmBS	0,11 €
Rind	0,99 €
Jungrind	0,59 €
Wildschwein	0,16 €
Einhufer	0,99 €
Schaf/Ziege	0,13 €

- 9) In bestimmten Fällen ist bei Schlachttieren eine bakteriologische Fleischuntersuchung (BU) durchzuführen. Die Zahl der Untersuchungen schwankt in den letzten Jahren um ca. 200. Festzustellen ist, dass nahezu ausschließlich Rinder beprobt werden. Schweine werden faktisch gar nicht mehr beprobt, Jungrinder äußerst selten.

Die Proben werden im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland – Emscher – Lippe (CVUA MEL) untersucht. Für jede bakteriologische Untersuchung ist eine Untersuchungsgebühr in

Höhe von 33,00 € zu zahlen (vgl. Tarifstelle 23.9.7 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen- AVerwGebO NRW).

Auf Grund der geänderten Situation werden diese Aufwendungen demnach nur noch auf die Gattung Rind verteilt. Bei den der Kalkulation zu Grunde liegenden Tierzahlen ergibt sich daraus ein Gebüh-
renanteil von 0,08 € je Rind. Da die Grenze für die Gebührenerhebung bei der Deckung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen liegt, scheidet somit eine Umlage auf alle Gattungen aus, da bei einer Schlachtleistung von über 1,5 Mio. Schweinen in einem Großbetrieb die entstehenden Aufwendungen selbst durch die Berücksichtigung von nur 0,01 € je Tier deutlich überschritten wird. Demnach ist es sachgerecht, die bisherige Praxis, einen Anteil für die BU je Gattung zu errechnen, nicht mehr aufrecht zu erhalten, sondern diese an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

- 10) Schweine und Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, müssen nach der Schlachtung zusätzlich auf Trichinen untersucht werden (Art. 2 VO EG Nr. 2075/2005). Nach dem Tarifvertrag ist für die Entnahme der Trichinenproben in Kleinbetrieben eine Stückvergütung zu zahlen (§ 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung).

Für den Transport der Proben zum kreiseigenen Labor ist neben der Wegstreckenentschädigung für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer eine Wegzeitvergütung an den Probenehmer zu zahlen, die 0,96 € beträgt. Nach Erfahrungswerten sind für einen Termin durchschnittlich 13 km zu vergüten. Für 13 km beträgt die Vergütung 12,49 €. Es ergeben sich somit in der Schlachtstafel bis 35 Tiere (Staffel I) für den Probentransport je Tier Kosten in Höhe von 0,36 €/Tier. In der Staffel bis 64 Tiere (Staffel II) 0,20 € je Tier und in der Staffel bis 119 Tiere (Staffel III) 0,10 € je Tier.

Die Trichinenproben werden im Labor nach der sogenannten Verdauungsmethode (Digestionsmethode) von amtlichen Fachassistenten untersucht. Der Untersuchungsaufwand für Proben von max. 100 Tieren beträgt 60 Minuten. Eine Auswertung ergab, dass durchschnittlich 45 Proben von Schweinen aus Kleinbetrieben beprobt worden sind. Nach dem Tarifvertrag erhält der Fachassistent eine Stundenvergütung von 18,69 € netto. Auf 1 Tier entfallen somit 0,42 € netto in Kleinbetrieben. Der Anteil für die Sachaufwendungen und Chemikalien der Trichinenuntersuchungen wird im Wesentlichen durch den Verbrauch von Pepsin und Salzsäure, sowie die Vorhaltung der notwendigen Gerätschaften (Laborausstattung und Maschinen (z.B. Trichinoskope) bestimmt und entspricht bei 45 Proben je Untersuchungsansatz einem Anteil von 0,07 €.

- 11) Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:

Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Untersuchung an das CVUA MEL in Münster zu geben. Diese Probeentnahmen erfolgen durch Tierärzte, die dafür eine Bruttovergütung von 4,06 € erhalten (Nettovergütung von 2,82 €/Probe zzgl. Zuschläge für Urlaub, Krankheit und Feiertage und für die jährlichen Leistungsentgelte sowie den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Die Kosten sind auf alle Schlachttiere umzulegen. Somit entfallen auf ein Jungrind 0,08 € (4,06 € / 50 Tiere) und auf die übrigen Schlachttiere 0,02 € (4,06 € / 200 Tiere).

Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Preis dieser Untersuchungen. In den letzten Jahren ist der Preis tendenziell gestiegen. Die unten aufgeführten Untersuchungsgebühren wurden zum 14.06.2017 erhöht. Dies führt unweigerlich zu einer Gebührenanpassung, da diese Kosten direkt an die Schlachthofbetreiber bzw. Kleinbetriebe weitergegeben werden. Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) z.Zt. nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 23.8.5 AVerwGebO NRW, die als Anteile in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,01 €	0,90 €	0,19 €	0,22 €	4,81 €
Anteil Vergütung	0,02 €	0,08 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €
Kosten Rückstandsuntersuchung	1,03 €	0,98 €	0,21 €	0,24 €	4,83 €

Zum Vergleich die CVUA Gebühren (ohne Vergütungsanteil), die der letzten Gebührenkalkulation (Stand 2013) zu Grunde lagen:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	0,85 €	0,86 €	0,17 €	0,15 €	3,45 €

2. Gewerbliche Schlachtungen in Großbetrieben mit Bandschlachtung

- ausgewachsene Rinder

Personalbedarf/ Kosten	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde					Erläuterungen
	bis 24 Tiere	25 - 36 Tiere	37 - 50 Tiere	51-64 Tiere	65 und mehr Tiere	
Personalbedarf						1)
- Tierärzte	1	2	3	3	3	
- Fachassistenten	1	3	3,5	4,5	5,5	
insgesamt	2	5	6,5	7,5	8,5	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						2)
- Tierärzte	63,89	127,78	191,67	191,67	191,67	3)
- Fachassistenten	31,12	93,36	108,92	140,04	171,16	
Vergütung / Stunde	95,01	221,14	300,59	331,71	362,83	
zus. Kosten je Tier						4)
Sachkosten und indirekte Personalaufw.	0,99	in allen Staffeln identisch				
bakteriologische Unters.	0,08					5)
Rückstandsuntersuchungen	1,01					7)
Summe / Tier	2,08					

- Jungrinder

Personalbedarf/ Kosten	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde					Erläuterungen
	bis 50 Tiere	51-100 Tiere	101- 112 Tiere	113- 130 Tiere	131 und mehr Tiere	
Personalbedarf						1)
- Tierärzte	2,5	3,0	3,0	3,5	4,0	
- Fachassistenten	3,5	5,5	6,5	7,5	8,0	
insgesamt	6,0	8,5	9,5	11,0	12,0	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						2)
- Tierärzte	159,73	191,67	191,67	223,62	255,56	3)
- Fachassistenten	108,92	171,16	202,28	233,40	248,96	
Vergütung/Stunde	268,65	362,83	393,95	457,02	504,52	
zus. Kosten je Tier						4)
Sachkosten und indirekte Personalaufw.	0,59	in allen Staffeln identisch				
bakteriologische Untersu- chungen	0,00					5)
Rückstandsuntersuchungen	0,90					7)
Summe / Tier	1,49					

- Schweine

Personalbedarf/ Personalaufwendungen	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde											Erläute- rungen
	bis 70 Tiere	71-90 Tiere	91-120 Tiere	121-160 Tiere	161-190 Tiere	191-250 Tiere	251-320 Tiere	321-380 Tiere	381-500 Tiere	501-600 Tiere	601 und mehr Tiere	
Personalbedarf												1)
- Tierärzte	1,00	1,00	2,00	2,00	2,25	2,50	3,00	3,00	3,15	3,15	3,15	
- Fachassistenten für Flei- schuntersuchung	1,00	2,00	2,00	4,00	5,00	6,00	6,25	6,50	6,80	7,80	8,80	
- Fachassistenten für Tri- chinenuntersuchung	0,50	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,50	1,50	1,50	
insgesamt	2,50	4,00	5,00	7,00	8,25	9,50	10,25	10,75	11,45	12,45	13,45	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten												2)
- Tierärzte	58,88	58,88	117,76	117,76	132,48	147,20	176,64	176,64	185,47	185,47	185,47	
- Fachassistenten	43,05	86,10	86,10	143,50	172,20	200,90	208,08	222,43	238,21	266,91	295,61	
Vergütung / Stunde	101,93	144,98	203,86	261,26	304,68	348,10	384,72	399,07	423,68	452,38	481,08	
zus. Kosten / Tier												3)
Sachkosten und indirekte Personalaufw.	0,11											4)
Trichinenuntersuchung (Verbrauch und AfA)												6)
Rückstandsuntersuchungen	0,19											7)
Summe / Tier	0,30											

in allen Staffeln identisch

Erläuterungen

- 1) Die Schlachtbetriebe sind nach ihrer technisch möglichen maximalen bzw. nach ihrer am Vortag verbindlich angekündigten maximalen stündlichen Schlachtzahl in Betriebskategorien eingeteilt und das Untersuchungspersonal wird vom Kreis Borken entsprechend zur Verfügung gestellt und vergütet.
- 2) Die tarifliche Stundenvergütung des Tierarztes beträgt 38,36 €. Für bezahlte Rüstzeiten vor und nach der Untersuchung sind, soweit sie nicht auf Pausenzeiten angerechnet werden, 8,5 % hinzuzurechnen. Für Urlaub, Krankheit und Feiertage sind 19,3 %, für das jährliche Leistungsentgelt 1 % und als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung 27,61% hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten eines Tierarztes im Großbetrieb mit Bandschlachtung 63,89 € je Stunde bzw. 58,88 €, wenn die Rüstzeiten nicht berücksichtigt bzw. auf die Pausenzeiten angerechnet werden.
- 3) Die Stundenvergütung des Fachassistenten beträgt 18,69 €. Die zu Ziffer 2) genannten Beträge sind im Wesentlichen hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten für eingesetzte FachassistentInnen 31,12 € bzw. 28,70 € je Stunde unter Anrechnung der Rüstzeiten.
- 4) S. Erläuterung 8) bei den Kleinbetrieben.
- 5) S. Erläuterung 9) bei den Kleinbetrieben.
- 6) Durch die Beschaffung der Laborausstattung und Verbrauchsmaterialien durch die Fa. Heinz Tummel GmbH & Co KG entfällt diese Position, da keine Aufwendungen entstehen, die umgelegt werden können.
- 7) Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:
Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Untersuchung an das CVUA MEL in Münster zu geben. Die Personalkosten für die Probenahme sind in den o.g. Kosten bereits berücksichtigt, so dass nur noch die Untersuchungskosten des CVUA MEL als Kosten in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.
Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Preis dieser Untersuchungen. In den letzten Jahren ist der Preis tendenziell gestiegen. Die unten aufgeführten Untersuchungsgebühren wurden zum 14.06.2017 erhöht. Dies führt unweigerlich zu einer Gebührenanpassung, da diese Kosten direkt an die Schlachthofbetreiber bzw. Kleinbetriebe weitergegeben werden. Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) z.Zt. nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 23.8.5 AVerwGebO NRW, die als Anteile in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,01 €	0,90 €	0,19 €	0,22 €	4,81 €

Zum Vergleich die CVUA Gebühren, die der letzten Gebührenkalkulation (Stand 2013) zu Grunde lagen:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	0,85 €	0,86 €	0,17 €	0,15 €	3,45 €

3. Gewerbliche Schlachtungen in Großbetrieben ohne Bandschlachtung

	Stückpreise	Sachkosten u. ind. Personalaufw.	BU	RU	Gesamtgebühr
Schweine	3,41 €	0,12 €	- €	0,19 €	3,72 €
Rinder	20,48 €	0,99 €	0,08 €	1,01 €	22,56 €
Jungrinder	12,29 €	0,59 €	- €	0,90 €	13,78 €
Wildschweine	3,41 €	0,16 €	- €	0,19 €	3,76 €
Einhufer	20,48 €	0,99 €	- €	4,81 €	26,28 €
Schafe/Ziegen/ Wildwiederkäuer	2,73 €	0,13 €	- €	0,22 €	3,08 €

4. Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können

Erlegte Wildschweine, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, sind in jedem Fall auf Trichinen zu untersuchen (§ 2 b Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV). Findet diese Untersuchung nicht im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung statt, wird hierfür eine eigene Gebühr erhoben.

Kostenart	Kosten bei Entnahme der Probe				Kosten bei Anlieferung durch Dritten	Erl.
	in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle			
	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier		
	€	€	€	€		
Personalkosten						
- für die Probeentnahme	5,32 €	3,19 €	10,07 €	2,06 €	0,00 €	1)
- für die Wegstrecke	0,00 €	0,00 €	17,95 €	0,00 €	0,00 €	2)
- für die Annahme der Probe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,46 €	3)
- für die Untersuchung der Probe	3,35 €	3,35 €	3,35 €	3,35 €	3,35 €	4)
Laborkosten (Pepsin, Salzsäure)	0,34 €	0,34 €	0,34 €	0,34 €	0,34 €	5)
Fahrtkosten	0,00 €	0,00 €	7,80 €	0,00 €	0,00 €	6)
Sachkosten und indirekte Personalkosten	0,16 €	0,16 €	0,16 €	0,16 €	0,16 €	7)
Kosten insgesamt	9,17 €	7,04 €	39,67 €	5,91 €	6,31 €	

Die Gebühren fallen in den häufigsten Fällen dann an, wenn ein Jäger oder Dritter Proben oder erlegte Tierkörper direkt an der Untersuchungsstelle bzw. im Annahmebüro des Fachbereichs Tiere und Lebensmittel abgegeben hat. Aus praktischen Erwägungen ist es daher ratsam, in solchen Fällen einen runden Gebührenbetrag zu fordern, da hierdurch das Erfordernis einer Handgeldkasse oder verwaltungstechnisch aufwändige Erstattungen minimiert bzw. in den meisten Fällen komplett vermieden werden können. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Akzeptanz und Untersuchungsichte von erlegten Tieren erhöht werden kann, da durch eine „runde“ Gebühr das Bezahlverfahren vereinfacht wird.

Aus diesen Gründen sollen die Gebühren in der Satzung wie folgt angepasst werden:

Kostenart	Kosten bei Entnahme der Probe				Kosten bei Anlieferung durch Dritten	Erläuterungen
	in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle			
	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier		
	€	€	€	€		
Kosten insgesamt	9,00	7,00	40,00	6,00	6,00	

Erläuterungen:

- 1) Erfahrungsgemäß beträgt der Zeitaufwand für die Probeentnahme in der Untersuchungsstelle beim 1. Tier 5 Minuten und bei jedem weiteren Tier 3 Minuten. Somit betragen die Personalkosten für die Probeentnahme beim 1. Tier 5,32 € und bei jedem weiteren Tier 3,19 €.

Die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle wird von nebenamtlichen Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten. Unter Berücksichtigung der Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage von 19,3 % und für das jährliche Leistungsentgelt (LOB) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung von 19,53 % ergeben sich Kosten für das erste Tier von 10,07 €, für jedes weitere Tier i.H.v. 2,06 €
- 2) Als Wegezeitvergütung sind 0,96 €/km anzusetzen. Hinzuzurechnen sind die Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage von 19,3 % und für das jährliche Leistungsentgelt von 1 % sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung von 19,86 %. Auswertungen haben ergeben, dass durchschnittlich 13 km für eine Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle zurückzulegen sind. Somit entstehen die angesetzten Kosten (13 km x 1,38 €/km =) 17,94 €.
- 3) Für die Annahme von Trichinenproben, die durch Jäger angeliefert werden, entstehen Personalkosten in Höhe von 2,46 Euro (zu vergütender Zeitaufwand: 3 Min. eines Verwaltungsmitarbeiters/in im mittleren Dienst).
- 4) Die Trichinenproben der Wildschweine werden im kreiseigenen Labor nach der Verdauungsmethode untersucht. Auswertungen haben ergeben, dass durchschnittlich pro Untersuchungsansatz 10 Proben untersucht werden. Der Zeitaufwand für einen Durchgang beträgt 70 Minuten. Die Personalkosten eines Fachassistenten betragen je Std. 28,70 € brutto. Auf 70 Minuten entfallen somit 33,48 € und auf 1 Tier 3,35 €.
- 5) Für die labortechnische Untersuchung der Wildschweinproben auf Trichinenbefall sind Chemikalien (Pepsin und Salzsäure) sowie Laborausstattung erforderlich. Die Summe der Abschreibungen und Verbrauchsmaterialien belaufen sich in der Summe auf 0,34 €.
- 6) Die durchschnittliche Wegstrecke für die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle beträgt 13 km. Die durchschnittliche Wegstrecke für den Transport der Trichinenprobe zur Untersuchungsstelle beläuft sich auf 13 km. Für diese Wegstrecken ist jeweils eine Entschädigung von 0,30 € je km zu zahlen. Daraus ergibt sich ein Ansatz für Wegstreckenentschädigung des nebenamtlich eingesetzten Personals in Höhe von (13 km x 0,30 €/km) x 2 = 7,80 €.
- 7) Die Untersuchung einer Trichinenprobe eines untersuchungspflichtigen Tieres verursacht Sachkosten und indirekte Personalaufwendungen i.H.v. von 0,16 €.

5. Gebühren für Hausschlachtungen

Eine Hausschlachtung ist die Schlachtung/Tötung eines als Haustier oder Farmwild gehaltenen Huftieres außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes zur Gewinnung von Fleisch, das ausschließlich für den eigenen häuslichen Verbrauch bestimmt ist (§ 2a Abs. 1 TierLMHV). Die Zahlen an Hausschlachtungen sind im Kreis Borken in den letzten Jahren stark rückläufig. Im Jahr 2016 wurden ca. 110 Hausschlachtungen durchgeführt; im Jahr 2013 waren es noch ca. 200 Hausschlachtungen.

Hausschlachtungen unterliegen in der Regel nur der Fleischuntersuchung und zusätzlich bei Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, der Trichinenuntersuchung. Eine Schlacht tieruntersuchung ist nur in Ausnahmefällen notwendig.

Da die Tiere nur für den eigenen häuslichen Gebrauch geschlachtet werden, bewegen sich die Schlachtzahlen pro Schlachttag im Bereich 1-2 Tiere. Für Hausschlachtungen entstehen daher andere Untersuchungskosten als bei der Untersuchung von Schlachtieren in zugelassenen Schlachtbetrieben. Im Regelfall werden höhere Fahrtkosten pro Tier fällig, da die Schlachtzahl oft sehr gering ist. Andererseits entfällt ein Teil der Untersuchungen (Lebendbeschau), welcher hin und wieder ebenfalls mit zusätzlichen Fahrtkosten verbunden ist.

Zusammenfassend kann man aber sagen, dass die Gebühren für Hausschlachtung denen von Schlachtungen im Kleinbetrieb in der Staffel 1-5 Tiere sehr ähneln. Auf Grund der niedrigen Schlachtzahlen über das Jahr hinweg werden für die Hausschlachtungen daher dieselben Gebühren erhoben, wie für Kleinbetriebe. Da die Gebührensätze sehr nahe beieinander liegen, rechtfertigt dies nicht den Aufwand, eine zusätzliche Gebühr für Hausschlachtungen zu ermitteln und zu pflegen.

In der Satzung wird insoweit auf die Gebührensätze für Kleinbetriebe verwiesen.

6. Gebühr für die Durchführung von BSE-Tests

Die Verpflichtung zur Untersuchung auf BSE von geschlachteten Rindern ab einem gewissen Alter ist insgesamt weggefallen. Es sind nur noch wenige Ausnahmen übrig, in denen auf BSE untersucht werden muss (z.B. im Fall einer Notschlachtung und Überschreiten des entsprechenden Testalters). Da diese Untersuchungen dem Kreis jedoch nicht in Rechnung gestellt werden, wird eine Regelung hierzu nicht in die Gebührensatzung aufgenommen. Die bisherigen Regelungen hierzu werden damit ersatzlos gestrichen.

7. Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Im Kreis Borken werden die Kontrollen in sogenannten sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch nur durch Tierärzte durchgeführt.

Der für die Gebührenermittlung zu berücksichtigende Stundensatz für einen Tierarzt (Mitarbeiter/in des höheren Dienstes) beträgt nach der Tarifstelle 23.8.4.6 AVerwGebO NRW zurzeit 81,00 Euro.

Wie bisher wird die Gebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung je angefangene halbe Stunde (einschl. Fahrtzeit) berechnet. Von der Vorgabe, eine pauschale Wegstreckenentschädigung i.H.v. 20 € zu berechnen wird weiterhin abgesehen, da eine interne Auswertung ergab, dass die anfallenden Fahrtkosten mit 6 € je Kontrolle ausreichend sind. Hinzu zu rechnen sind also als durchschnittliche Fahrtkosten 6,00 € (20 km x 0,30 €).

Der Gebührensatz beträgt somit 46,50 € für die erste halbe Stunde und 40,50 € für jede weitere halbe Stunde.

8. Gebühren in Fischverarbeitungsbetrieben

Im Kreis Borken ist seit vielen Jahren kein Fischverarbeitungsbetrieb mehr ansässig. Aus diesem Grunde ist die Aufnahme einer Vorschrift zur Regelung der Gebühren für Kontrollen in derartigen Betrieben nicht erforderlich. Der bisherige § 10, der genau diese Gebührenregelung beinhaltete, ist aus diesem Grunde ersatzlos gestrichen worden.